

Aktenzeichen:

1 RA 77/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 26. Februar 1958

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstrasse 2,

Reg. Obersekretär
als Schriftführer

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1958,
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter D r . H a u g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h e l d und

Bundessozialrichter D r . F r i t z e m e y e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

beschlossen,

dem Großen Senat des Bundessozialgerichts
folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:



I.

- 1.) Bewirkt die rechtskräftige Todeserklärung eines verschollenen Versicherten durch ein deutsches Gericht, daß dieser für die Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung als tot gilt, und hat dies zur Folge, daß die Leistungen nach den §§ 41 bis 44 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) festzusetzen sind und daß die Festsetzung nach § 48 AVG ausgeschlossen ist?
- 2.) Macht es einen Unterschied, ob die Todeserklärung ausgesprochen wurde:
 - a) nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes (VerschG) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) oder
 - b) nach den Vorschriften des VerschG in Verbindung mit den Vorschriften des Verschollenheitsänderungsgesetzes (VerschÄndG) vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63) oder
 - c) nach den Vorschriften der Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener vom 6. April 1950 (BGBl. 1955 II S. 706) in Verbindung mit dem Gesetz über die Todeserklärung nach dieser Konvention vom 7. Juli 1955 (BGBl. I S. 401) oder
 - d) nach den in der sowjetischen Besatzungszone (einschließlich des Sowjetsektors von Berlin) gültigen Verschollenheitsvorschriften (Verordnung vom 22.2.1949 - ZVB1. S. 124 - in Verbindung mit der DurchfVO vom 23.7.1949 - ZVB1. S. 550 -) ?
- 3.) Ist bei einer nach der Todeserklärung beantragten Rente auch von den §§ 41 bis 44 AVG auszugehen, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA.) schon vor der gerichtlichen Todeserklärung anderen Hinterbliebenen Renten auf Grund des § 48 AVG nach einem von ihr angenommenen anderen Todestag rechtskräftig bewilligt hat?



- 3 -

II.

Wenn der Versicherte trotz der Todeserklärung für das Rentenverfahren nur als verschollen gilt:

- 1.) Kann die BfA. von dem im Beschluß über die Todeserklärung festgestellten Todeszeitpunkt abweichen und nach ihrem billigen Ermessen einen früheren oder späteren Zeitpunkt als Todestag feststellen?
- 2.) Macht es hierbei einen Unterschied, ob der Todeszeitpunkt im Beschluß des Amtsgerichts festgesetzt worden ist:
 - a) nach vorherigen Ermittlungen über die Todeszeit (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 und § 23 VerschG, Art. 2 § 2 Abs. 2 und § 3 VerschÄndG und Art. 4 Abs. 1 der Konvention) oder
 - b) ohne solche Ermittlungen schematisch auf einen im Gesetz bestimmten Termin (vgl. Art. 2 § 2 Abs. 3 VerschÄndG und die in der sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor gültigen Vorschriften) ?

III.

Soweit der Todestag von der BfA. im Rentenverfahren nach billigem Ermessen festgestellt werden kann:

- 1.) Hat die Feststellung des Todestages zur Folge, daß die Ehe des Verschollenen für das Rentenverfahren als mit dem festgestellten Tag aufgelöst gilt?
- 2.) Gilt ein Kind, das von der Ehefrau des Verschollenen später als 302 Tage seit dem festgestellten Todestag geboren wurde, für das Rentenverfahren als unehelich?

Begründung:

I.

Durch Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom

21. De



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

die Waisenrente aus der Versicherung des Ingenieurs W J vom 1. Oktober 1953 an zu gewähren. Ferner wurde der Beklagten auferlegt, die der Klägerin im Verfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht entstandenen Kosten zu tragen. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen. - Gegen das ihr am 26. März 1956 zugestellte Urteil legte die Beklagte am 18. April 1956 Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin (gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 22. Oktober 1954) zurückzuweisen. Sie begründete die Revision (nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 26. Juni 1956) am 19. Juni 1956.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Versicherte W J war mit der Mutter der Klägerin verheiratet. Er ist seit März 1945 als Soldat vermißt und durch Beschluß des Amtsgerichts Werl vom 30. Juni 1950 rechtskräftig für tot erklärt worden. Dabei wurde als Zeitpunkt des Todes der 1. Juli 1949 festgestellt.

Die Mutter der Klägerin bezieht seit dem Jahre 1948 für sich und zwei eheliche Kinder des vermißten Ehemannes Witwer- und Waisenrente aus dessen Angestelltenversicherung. Bei der Gewährung dieser Renten war nach § 28 Abs. 6 AVG a.F. in Verbindung mit §§ 1259, 1260 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. als Todeszeitpunkt der 31. März 1945 festgesetzt worden.

Die Klägerin ist am 10. März 1948 geboren. Ihre Ehelichkeit wurde nicht angefochten; mehrere hierauf gerichtete Anträge wurden vom zuständigen Staatsanwalt jeweils unter Hinweis auf die Interessen des Kindes abgelehnt. Die Klägerin - die nach bürgerlichem Recht als ehelich gilt - beantragte am 30. September 1953 die Gewährung der Waisenrente aus der Versicherung des Ehemannes ihrer Mutter. In dem anhängigen Rechtsstreit ist darüber zu entscheiden, ob der Klägerin als einem nach bürgerlichem Recht ehelichen Kinde des Versicherten ein Anspruch auf Waisenrente zusteht, obwohl dieser nicht der Erzeuger sein kann.



II.

Die Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht erhoben und statthaft. Der Rechtsstreit ist an sich zur Entscheidung reif. Die Beteiligten haben durch ihre Prozeßbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat entsprechende Sachanträge gestellt. Der Senat hat jedoch davon abgesehen, in der Sache zu entscheiden; er hat beschlossen, die oben genannten Rechtsfragen, denen er für den vorliegenden Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beimißt, dem Großen Senat des Bundessozialgerichts gemäß § 43 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Entscheidung vorzulegen. Hierbei ist der Senat von folgenden Erwägungen ausgegangen:

III.

Dem Antrag der Klägerin auf Gewährung der Waisenrente ist die rechtskräftige Todeserklärung des Versicherten durch das zuständige Amtsgericht vorausgegangen. Sie ist im Aufgebotsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186 - i.d.F. der Ergänzungs-VO vom 16.12.1946 - VOBl. f.d. brit.Zone 1947 S. 10 und der VO über den Beginn der Verschollenheitsfrist vom 14.6.1948 - VOBl. f.d. brit.Zone 1948 S. 137 -) ausgesprochen worden. Bei der Entscheidung des Streitfalles hat der Senat daher zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Rechtsfolgen sich aus der rechtskräftigen Todeserklärung des Versicherten für den Anspruch der Klägerin auf Waisenrente ergeben. Die Waisenrente gehört nach § 40 Abs. 1 AVG zu den Hinterbliebenenrenten. Diese werden nach dem AVG gewährt, wenn u.a. der Versicherte tot ist (§§ 41 bis 44 AVG) oder wenn er verschollen ist (§ 48 AVG). Die Regel bildet der Fall des Todes des Versicherten, er bedeutet eine feststehende und nachweisbare Tatsache. Demgegenüber hat § 48 AVG, der den Anspruch auf Hinterbliebenenrente an den Sachverhalt der Verschollenheit knüpft, nur subsidiäre Bedeutung. Doch gewährt auch diese Vorschrift Ansprüche auf sämtliche Arten von Hinterbliebenenrenten. Diese unterscheiden sich - von den Voraussetzungen des Todes oder der Verschollenheit abgesehen - in keiner Weise von den Renten nach den §§ 41 bis 44 AVG.



Bisher ist zu der Frage, welchen Einfluß eine nach dem VerschG ausgesprochene Todeserklärung auf das Hinterbliebenenrentenverfahren nach dem AVG hat, keine Entscheidung des Bundessozialgerichts ergangen. Wohl aber hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts schon wiederholt über Waisenrentenansprüche von scheinehelichen Kindern entschieden. Diese Streitfälle waren aber durchweg anders gelagert als der vorliegende: Dem Urteil vom 4. Juli 1957 (BSGE. 5 S. 249) lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem der Versicherte noch nicht für tot erklärt worden war. Das Urteil vom 19. September 1957 - 4 RJ 150/56 - hielt den Sachverhalt in dieser Hinsicht durch die Vorinstanzen nicht für genügend geklärt, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Landessozialgericht zur weiteren Ermittlung darüber zurückverwiesen wurde, ob das zuständige Gericht den Versicherten für tot erklärt hatte. Bei dem Urteil vom 24. Oktober 1957 - 4 RJ 92/56 - lag eine Todeserklärung nach den Vorschriften des VerschÄndG vom 15. Januar 1951 (BGBI. I S. 59) und bei dem Urteil vom gleichen Tage - 4 RJ 154/56 - die Todeserklärung eines sowjetzonalen Amtsgerichts nach den dort gültigen Vorschriften (VO über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22.2.1949 - ZVB1. S. 124 - und DurchfVO vom 23.7.1949 - ZVB1. S. 550 -) vor. In keinem der bisher entschiedenen Streitfälle hat es sich also um eine Todeserklärung des Versicherten gehandelt, die ausschließlich nach den Vorschriften des VerschG ausgesprochen worden war.

Ungeachtet dieser Unterschiede im Sachverhalt ist aber bei der Entscheidung des vorliegenden Streitfalles zu Fragen Stellung zu nehmen, die auch bei der Rechtsfindung des 4. Senats von Bedeutung waren und die in den Gründen der erwähnten Urteile erörtert werden. Solche Fragen betreffen vor allem das Verhältnis zwischen dem das sozialgerichtliche Verfahren beherrschenden Grundsatz der Wahrheitsermittlung von Amts wegen (Untersuchungsgrundsatz - § 103 SGG) und den Wirkungen der rechtskräftigen Todeserklärung (mit den sich daraus ergebenden Todes- und Lebensvermutungen) für das Hinterbliebenenrentenverfahren. Hierzu ist in den Gründen der erwähnten Urteile wiederholt Stellung genommen. Nach der Auffassung des 4. Senats stehen die Lebens- und Todesvermutungen nach einem auf Grund des VerschÄndG oder



gesetzten Todeszeitpunkt mit dem Grundsatz der Wahrheitsermittlung so sehr in Widerspruch, daß für die Frage, ob ein Kind als eheliches Kind des Versicherten und damit als waisenrentenberechtigt anzusehen ist, nicht diese, sondern allein die sich aus den Vorschriften der RVO (AVG) ergebenden Lebens- und Todesvermutungen maßgebend sein können. Das Tatsachengericht habe daher, wenn ein Versicherter als verschollen gilt, den wahrscheinlichen Todestag nach § 1271 RVO von Amts wegen festzustellen. Es habe die sich daraus ergebenden Lebens- und Todesvermutungen auch für die Frage, wann die Ehe des Versicherten durch seinen vermutlichen Tod als aufgelöst anzusehen ist, im Waisenrentenverfahren jedenfalls dann als maßgeblich anzuwenden, wenn und soweit als Folge einer "schematischen" Todeserklärung Todes- und Lebensvermutungen angewandt werden müßten, die die allgemeinen Lebenserfahrungen mehr als erforderlich außer acht lassen. Wenn nach den aus § 1271 RVO sich ergebenden Vermutungen die Ehe des Versicherten schon mehr als 302 Tage vor der Geburt eines Kindes seiner Ehefrau durch seinen Tod als aufgelöst anzusehen ist, müsse das Kind als unehelich betrachtet werden (Urteil vom 24.10.1957 - 4 RJ 92/56 -).

Im vorliegenden Streitfall handelt es sich allerdings nicht um eine Todeserklärung mit einem nach dem VerschÄndG oder nach sowjetzonalem Recht festgesetzten Todestag. Vielmehr ist im Falle der Klägerin die Todeserklärung nach den Vorschriften des VerschG vom 4. Juli 1939 ausgesprochen. Dieses Gesetz sieht in § 9 Abs. 2 die Festsetzung eines Todeszeitpunktes vor, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Im gerichtlichen Aufgebotsverfahren ist deshalb von Amts wegen zu untersuchen und im Todeserklärungsbeschluß festzustellen (§ 23 VerschG), welcher Zeitpunkt nach dem Ablauf der Ereignisse als wahrscheinlicher Zeitpunkt des Todes des Verschollenen anzusehen ist. Nur wenn sich ein solcher Zeitpunkt unter Ausschöpfung aller Beweismittel nicht feststellen läßt, gestattet § 9 Abs. 3 VerschG die Feststellung des Todeszeitpunktes nach bestimmten starren Regeln, die aber gleichwohl noch dem Gedanken einer dem vermutlichen Geschehensablauf möglichst nahekommenden Lösung Rechnung tragen.



In den Gründen seiner Entscheidung vom 4. Juli 1957 (BSGE. 5 S. 249) hat der 4. Senat es ausdrücklich offengelassen, ob er die von ihm entwickelten Grundsätze auch auf solche Fälle angewandt wissen will, in denen das Gericht nach eigenen Ermittlungen den nach seiner Ansicht wahrscheinlichen Todeszeitpunkt festgestellt hat. Der 1. Senat wäre daher auch dann, wenn er die Wirkungen der Todeserklärung des Versicherten für den Waisenrentenanspruch der Klägerin etwa anders beurteilen würde als der 4. Senat, durch die bereits ergangenen Urteile nicht gehindert, im vorliegenden Streitfall nach seiner eigenen Überzeugung zu entscheiden. Eine Abweichung von einem Urteil des 4. Senats und die Notwendigkeit der Anrufung des Großen Senats nach § 42 SGG würden sich hieraus nicht ergeben. Indessen besteht, auch wenn es sich nicht als notwendig erweist, im Ergebnis von einer der Entscheidungen des 4. Senats abzuweichen, bei dem gegebenen Sachverhalt doch die Gefahr, daß die Entscheidungen der beiden Senate in den Ansatzpunkten voneinander abweichen und daß die Ergebnisse auf unterschiedlichen Wegen gefunden werden. Diese Möglichkeit liegt deshalb besonders nahe, weil das vielseitige Problem des Waisenrentenanspruchs eines scheinheiligen Kindes unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann.

IV.

Für die Entscheidung des Streitfalls hält der Senat vor allem die Frage für wesentlich, welche Bedeutung die gerichtliche Todeserklärung des Versicherten für das Hinterbliebenenrentenverfahren hat. Es erscheint nämlich fraglich, ob Verschollenheit im Sinne von § 48 AVG vorliegt und ob deshalb bei der Beurteilung des Rentenanspruchs der Klägerin von dieser Vorschrift auszugehen ist, wenn bereits eine gerichtliche Todeserklärung des Versicherten rechtskräftig ausgesprochen (und damit nach § 29 VerschG wirksam geworden) ist, in der ein Todeszeitpunkt festgestellt ist. Es sprechen wichtige Gründe dafür, den für tot erklärten Versicherten auch für das Gebiet der Sozialversicherung als tot im Sinne der §§ 41 bis 44 AVG anzusehen.

Nach § 9 Abs. 1 VerschG begründet die Todeserklärung die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

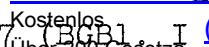
Matthias Prinz
Rechtsanwalt

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

Matthias Prinz
Rechtsanwalt



Rechtskraft des Todeserklärungsbeschlusses mit dem vermuteten Todeszeitpunkt im allgemeinen die gleichen Wirkungen wie beim Tod des Erblassers ein. Darüber hinaus erstrecken sich die Wirkungen der Todeserklärung auch auf die sonstigen privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse des Verschollenen. So hat die rechtskräftige Todeserklärung eines Beamten die Bewilligung der Hinterbliebenenversorgung an die Angehörigen wie beim Tod des Beamten zur Folge; der im Gerichtsbeschuß festgestellte Todeszeitpunkt ist maßgebend für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (vgl. § 133 BBG vom 14.7.1953 - BGBl. I S. 551 - i.V. mit den hierzu ergangenen Richtlinien des BMF/BMJ vom 31.5.1954). Ebenso geht nach § 180 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) die rechtskräftige Todeserklärung allen sonstigen Todesvermutungen vor (vgl. Blessin-Wilden Anm. 4 zu § 180 BEG; van Dam-Loos Anm. 5 zu § 180). Sie ist ferner maßgebend nach § 203 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) vom 14. August 1952 in der Fassung der hierzu ergangenen Änderungsgesetze (vgl. Kühne-Wolff Anm. 11 zu § 203 LAG). Für das Gebiet der Sozialversicherung wird in § 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- oder Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952/26. Juli 1955 (BGBl. 1955 I S. 457) dem Eingang der Todesnachricht über den Kriegsvermißten der Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung und dieser wiederum die gerichtliche Feststellung des Todes gleichgestellt. Alle drei Tatbestände haben nach dieser Vorschrift die gleichen Wirkungen für den Rentenbeginn.

Aus der weitgehenden Gleichstellung, die Tod und Todeserklärung hinsichtlich ihrer Wirkungen in fast der gesamten Rechtsordnung gefunden haben (Sondervorschriften bestehen allerdings in den landesrechtlichen Rückerstattungsvorschriften - vgl. Arnold Anm. 10 zu § 9 VerschG -), kann geschlossen werden, daß auch in der Sozialversicherung die rechtskräftige Todeserklärung eines Versicherten bewirkt, dieser sei nicht als verschollen, sondern als tot anzusehen. Der Grundsatz der Wahrheitsermittlung steht einem solchen Schluß nicht unbedingt entgegen, da ja der Versicherte auf Grund der Todeserklärung auch in seinen gesamten



übrigen Rechtsbeziehungen als tot vermutet wird. Diese Betrachtung hätte aber zur Folge, daß nach rechtskräftiger Todeserklärung des Versicherten die Hinterbliebenenrenten nicht nach § 48 AVG, sondern nach den §§ 41 bis 44 AVG festzusetzen wären. In einem solchen Falle hätten die Versicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit weder zu beurteilen, ob Verschollenheit im Sinne von § 48 AVG vorliegt - insbesondere ob die Wahrscheinlichkeit des Todes gegeben ist - noch einen wahrscheinlichen Todestag des Versicherten festzusetzen. Tod und Todestag würden sich vielmehr aus dem Beschluß über die Todeserklärung ergeben (so im Ergebnis: Koch-Hartmann-v.Altrock-Fürst Anm. 7 zu § 28 AVG a.F., Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger Anm. I zu § 1259 RVO a.F.; Bayer. LSG. vom 4.12.1956 - Breithaupt 1957 S. 432 -).

V.

Folgt man der hier wiedergegebenen Auffassung, daß bei Gewährung der Hinterbliebenenrente nach vorausgegangener gerichtlicher Todeserklärung des Versicherten nicht von § 48 AVG, sondern von den §§ 41 bis 44 AVG auszugehen ist, so kann es auch keinen Unterschied machen, nach welchem Gesetz der Versicherte für tot erklärt worden ist. Maßgebend wäre allein die Tatsache, daß eine rechtskräftige Todeserklärung vorliegt, mithin das Ergebnis des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens und nicht die hierbei angewandten Gesetzesvorschriften, also der Weg, der zu der Todeserklärung geführt hat. Alsdann wäre es auch ohne Bedeutung, ob die Festsetzung des Todeszeitpunktes (wie nach den Vorschriften des VerschG, nach Art. 2 § 2 Abs. 2 VerschÄndG und nach Art. 4 Abs. 1 der Verschollenheitskonvention vom 6.4.1950 - BGBl. 1955 II S. 706 -) nach dem Ergebnis vorheriger Ermittlungen oder aber (wie nach den Vorschriften in § 2 Abs. 3 VerschÄndG oder nach dem sowjetzonalen Recht) ohne besondere Ermittlungen auf einen im Gesetz einheitlich vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgt ist. Eine unterschiedliche Bewertung der Gerichtsbeschlüsse über die Todeserklärung je nachdem, ob sie nach dem einen oder dem anderen Gesetz zustande gekommen sind, würde entfallen.



VI.

Danach würde sich die praktische Bedeutung des § 48 AVG auf diejenigen Hinterbliebenenrentenverfahren beschränken, in denen eine Todeserklärung des verschollenen Versicherten nicht stattgefunden hat. Dies entspricht der ursprünglichen Zweckbestimmung des Gesetzes, das nur die wirtschaftliche Sicherstellung der Angehörigen eines Verschollenen erleichtern wollte (EuM. Bd. 29 S. 265). Dem Versicherungsträger ist mit dieser Vorschrift ein Mittel in die Hand gegeben, den Angehörigen eines verschollenen Versicherten, dessen Tod wahrscheinlich ist, die für Hinterbliebene vorgesehenen versicherungsmäßigen Leistungen zu gewähren, auch wenn die formelle Todeserklärung noch nicht durchgeführt werden kann. Ähnliche Hilfsmaßnahmen sind außer in den §§ 594, 1271 RVO, § 68 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) auch in § 52 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für die versorgungsberechtigten Angehörigen eines Kriegverschollenen und in § 133 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) für die Angehörigen eines verschollenen Beamten vorgesehen. Für die Anwendung dieser subsidiären Vorschriften ist aber kein Raum mehr, sobald die gerichtliche Todeserklärung wirksam geworden ist. Denn der Verschollene ist nunmehr wie ein Verstorbener zu behandeln.

VII.

Bei dem Waisenrentenanspruch der Klägerin kommt als Besonderheit hinzu, daß die Hinterbliebenenrenten für die Witwe und die ehelichen Kinder des Versicherten schon vor dessen Todeserklärung auf Grund der nach § 28 Abs. 6 AVG a.F. in Verbindung mit § 1260 RVO a.F. getroffenen Feststellung des Versicherungsträgers (Tod des Versicherten am 31. März 1945) gewährt wurden. Läßt man nun für den Waisenrentenanspruch der Klägerin die gerichtliche Todeserklärung mit dem auf 1. Juli 1949 festgestellten Todeszeitpunkt maßgebend sein, so würde der Versicherte in Ansehung aller Hinterbliebenen für die Zeit vom 1. April 1945 bis 30. Juni 1949 gleichzeitig als tot und als lebend anzusehen sein. Es fragt sich deshalb, ob die Gewährung der Waisenrente



VIII.

tot er... werden ist. Ist dies nach Art...
oder n... Kostenlos (mobile App) Google play Available on the App Store
Über 100.000 Urteile JLAW - für Android JLAW - für iOS

die Festlegung des Todeszeitpunktes auf einen im Gesetz einheitlich bestimmten Termin (31.12.1945 bzw. 31.7.1949). Den Verhältnissen im Einzelfall trägt diese Feststellung in keiner Weise Rechnung. Dies spricht dafür, in Fällen dieser Art eine Bindung des Versicherungsträgers zu verneinen. Dagegen sieht das Aufgebotsverfahren nach dem VerschG, nach Art. 2 § 2 Abs. 2 und § 3 VerschÄndG und nach Art. 4 der Verschollenheitskonvention vor, daß der Todeszeitpunkt nach dem Ergebnis der von Amts wegen angestellten Ermittlungen und damit nach richterlichem Ermessen festgestellt wird. Ob und inwieweit in solchen Fällen für eigene Ermittlungen, eigenes Ermessen und eigene Feststellungen des Versicherungsträgers und der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit noch Raum ist, erscheint fraglich.

Allgemein ist zu beachten, daß eine vom Beschluß über die Todeserklärung abweichende Feststellung des Todestages im Hinterbliebenenrentenverfahren zur Folge haben könnte, daß hinsichtlich derselben Person unterschiedliche Lebens- und Todesvermutungen bestehen und daß bürgerlich-rechtliche Fragen, wie z.B. die Frage, wann die Ehe des Verschollenen als tatsächlich aufgelöst zu betrachten ist (RGZ. 60 S. 196), im Zivilprozeß und im Sozialgerichtsprozeß eine unterschiedliche Beurteilung erfahren. Auch könnten die Schwierigkeiten, die der Festlegung des Todestages gerade bei Kriegsvermißten des zweiten Weltkrieges entgegenstehen, dazu führen, daß auch der Feststellung durch den Versicherungsträger oder die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit keine größere Wahrscheinlichkeit anhaftet als den Feststellungen in den Beschlüssen über die Todeserklärung (vgl. hierzu Schubart-Völker Anm. 5 und 6 zu § 23 VerschG). Durch Einfügung des § 33 a in das VerschG ist für jedermann, der ein rechtliches Interesse daran hat, die Möglichkeit geschaffen, den in einem rechtskräftigen Beschluß über die Todeserklärung festgestellten Todeszeitpunkt nachträglich berichtigen zu lassen, wenn die Unrichtigkeit der ursprünglichen Feststellung durch neue, im Aufgebotsverfahren unbekannt gebliebene Tatsachen erwiesen ist (NJW. 1952 S. 1305, 1306). Von dieser Möglichkeit können auch die Versicherungsträger in geeigneten Fällen Gebrauch machen. Allerdings genügt die nur größere Wahrscheinlichkeit eines anderen Todeszeitpunktes allein nicht für die Widerlegung

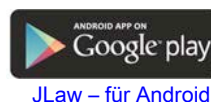


Im übrigen ist die Frage, welche Bedeutung und welche Rechtsfolgen die Festsetzung des Todestages durch den Versicherungsträger hat, in der Rechtsprechung und im Schrifttum lebhaft umstritten. Es stehen sich in der Hauptsache folgende Meinungen gegenüber:

- 1.) Die Festsetzung des Todestages ist lediglich eine Verfahrensmaßnahme, deren Bedeutung sich darin erschöpft, dem Versicherungsträger im Interesse der Hinterbliebenen die Feststellung der versicherungstechnischen Voraussetzungen des Rentenanspruchs (Eintritt des Versicherungsfalls, Erfüllung der Wartezeit, früher auch Erhaltung der Anwartschaft) zu ermöglichen. Sie hat keine weitergehenden materiell-rechtlichen Wirkungen und läßt die persönlichen und familienrechtlichen Verhältnisse des Versicherten unberührt. Diese richten sich nach wie vor nach bürgerlichem Recht. Insbesondere ist auch die Frage der Ehelichkeit eines Kindes allein nach bürgerlichem Recht zu entscheiden (EuM. Bd. 7 S. 187, Bd. 10 S. 291, Bd. 22 S. 423, AN. 1944 S. II 270, RVersorgG. Entsch. 3 S. 11, 13 S. 234, Breithaupt 1951 S. 862, 1952 S. 19, 1954 S. 106, 1955 S. 1201, 1957 S. 923, "Ehe und Familie" 1955 S. 19).
- 2.) Nach anderer Meinung hat die Festsetzung des Todestages durch den Versicherungsträger auf dem Gebiet der Sozialversicherung die Bedeutung und Wirkung einer echten Todeserklärung mit entsprechenden Lebens- und Todesvermutungen. "§ 1259 RVO begründet eine auf das Gebiet der Sozialversicherung beschränkte besondere Vermutung des Todes des Versicherten, welche unabhängig von der formellen Todeserklärung nach dem VerschG ist" (Bayer. LVA. vom 23.7.1953). Mit dem vom Versicherungsträger festgesetzten Todestag gelten danach im Rentenverfahren der Tod des Versicherten als erwiesen, seine Ehe als aufgelöst, seine Ehefrau als Witwe, seine Kinder als Waisen, insbesondere aber wird ein später als 302 Tage nach dem festgestellten Todestag von der Ehefrau (Witwe) geborenes Kind im Rentenverfahren als unehelich angesehen. Der Versicherungsträger kann die Unehelichkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dieses Kindes auch dann geltend machen, wenn es nach bürgerlichem Recht (§ 1593 BGB) als ehelich gilt. Diese Auffassung findet sich in BSGE. 5 S. 249, Breithaupt 1949 S. 457, 1952 S. 700, 1953 S. 1251, 1956 S. 612, EuM. Bd. 29 S. 265.

- 3.) Neben diesen beiden Hauptmeinungen wird noch die Auffassung vertreten (vgl. "Die Sozialversicherung" 1952 S. 109, 1955 S. 77 und ZfS. 1952 S. 262 u. S. 281), der Waisenrentenanspruch setze unmittelbare persönliche Beziehungen zwischen dem Versicherten und dem Kind voraus. Wo diese fehlten, wie gerade beim scheinehelichen Kinde, bestehe auch kein Waisenrentenanspruch. Vereinzelt steht die Auffassung (Breithaupt 1950 S. 795), die Geltendmachung des Anspruchs auf Waisenrente durch das scheineheliche Kind stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar (vgl. zu den letztgenannten Auffassungen Breithaupt 1954 S. 106 ff. und "Ehe und Familie" 1955 S. 19).
- 4.) Schließlich ist noch auf die Regelung hinzuweisen, die in § 52 Abs. 2 BVG (in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 7.8.1953 - BGBI. I S. 862) getroffen wurde und die für das Gebiet der Kriegsopferversorgung das Problem der Rentenansprüche von scheinehelichen Kindern zu lösen versucht. Danach hat ein Kind keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war. Ähnliche Vorschriften sind neuerdings für die Versorgung der Hinterbliebenen von Berufssoldaten in den §§ 43 Abs. 2, 47 Abs. 3 und 80 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBI. I S. 785) geschaffen worden. Eine derartige ausdrückliche Regelung fehlt aber im AVG, auch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 88) hat insoweit keine Änderung gebracht. Der Senat kann in § 52 Abs. 2 BVG auch keinen allgemeinen Rechtsgedanken erblicken, der ohne weiteres für das Gebiet der Sozialversicherung übernommen werden kann. Es hätte vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im AVG bedurft, wenn man die scheinehelichen Kinder auch hier vom Rentenbezug hätte ausnehmen wollen. Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob die Bedenken, die gegen die Rechtsgültigkeit des § 52 Abs. 2 BVG in verfassungs-



rechtlicher Hinsicht erhoben werden (vgl. Vorlagebeschluß des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 14.11.1955 - abgedruckt in SozR. Entsch. IX 3 Nr. 1 zu § 52 BVG und ferner Hauffe in KOV. 1956 S. 150 -) begründet sind oder nicht.

Im Rahmen des § 48 AVG wird die Entscheidung über den Waisenrentenanspruch der Klägerin als eines scheinehelichen Kindes letztlich davon abhängen, ob der Begriff "eheliche Kinder" in den §§ 39 Abs. 2, 44 AVG für das Gebiet der Sozialversicherung eine eigene Bedeutung hat und deshalb abweichend von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ausgelegt werden kann. Ein solches Sonderrecht kennt die übrige Rechtsordnung nicht. Ob ein Kind als ehelich oder als unehelich anzusehen ist, bestimmt sich auf anderen Rechtsgebieten allein nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. Nach Auffassung des Reichsversicherungsamts (AN.1944 S. II 270) sind die familien-rechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts auch für das Gebiet des Sozialrechts maßgebend und ein Abweichen von ihnen aus Billigkeitserwägungen oder zum Zwecke des Ausgleichs von Härten nicht statthaft. Wollte man derartige Abweichungen in besonderen Fällen zulassen, so würde dies leicht zu einer willkürlichen Handhabung der in Frage kommenden Vorschriften führen, die geeignet wäre, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu erschüttern. Auch darf bei Betrachtung des Problems die besondere Lage des scheinehelichen Kindes nicht außer acht gelassen werden. In seiner Rechtsstellung als nach bürgerlichem Recht eheliches Kind kann die Klägerin gegen ihren Erzeuger keine Unterhaltsansprüche geltend machen. Versagt man ihr andererseits die Waisenrente aus der Versicherung ihres gesetzlichen Vaters, so würde dies zu einer wesentlichen Benachteiligung des scheinehelichen Kindes gegenüber den sonstigen unehelichen Kindern führen. Ob es angeht, die scheinehelichen Kinder - um ihnen den Unterhaltsanspruch gegen den Erzeuger zu verschaffen - auf den Weg der Todeserklärung des Versicherten unter Feststellung des wahrscheinlichen Todestages nach Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 VerschÄndG zu verweisen (so BSGE. vom 24.10.1957 - 4 RJ 92/56 -), erscheint fraglich.



IX.

Die bei der Entscheidung über den Waisenrentenanspruch der Klägerin auftauchenden Rechtsfragen sind über den vorliegenden Streitfall hinaus für eine Vielzahl von Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung. Unter welchen Voraussetzungen ein schein-eheliches Kind Versicherungs- oder Versorgungsansprüche aus den Rechtsverhältnissen des Ehemannes der Mutter hat, ist unter den besonderen Umständen der Kriegs- und Nachkriegszeit außer in der Angestelltenversicherung auch auf anderen Rechtsgebieten häufig streitig geworden. Diese Frage berührt ebenso die Arbeiterrentenversicherung (§ 1271 RVO) und die Knappschaftsversicherung (§ 68 RKG). Ähnliche Probleme spielen eine Rolle in der Unfallversicherung (§ 594 RVO), in der Kriegsopferversorgung (§ 52 BVG), in der Soldatenversorgung (§§ 43 Abs. 2, 47 Abs. 3 und 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 26.7.1957) und im Beamtenrecht (§ 133 BBG, § 106 des Deutschen Beamtengesetzes). Eine einheitliche Handhabung auf sämtlichen Rechtsgebieten besteht nicht.

Für den Bereich des Sozialrechts gilt es vor allem, ein Auseinanderfallen der Rechtsprechung auf den einzelnen Teilgebieten zu verhüten. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Bundessozialgerichts. Der 1. Senat ist jedoch nur in Streitsachen der Angestelltenversicherung zuständig. Schon ein Abweichen in der Begründung seiner Entscheidung von derjenigen eines anderen Senats des Bundessozialgerichts würde eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung bedeuten. Sie wäre geeignet, bei den nachgeordneten Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Verwirrung hervorzurufen, weil diese alsdann vor die Wahl gestellt wären, ob sie der Rechtsprechung des einen oder anderen Senats folgen sollen. Zur Verhütung von künftigen widersprechenden Entscheidungen weist aber § 43 SGG den Weg, auf dem schon vorbeugend die grundsätzliche Klärung



von Rechtsfragen erreicht werden kann. Der Senat hält den vorliegenden Streitfall für geeignet, um eine derartige grundsätzliche Klärung zu erreichen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)